

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Festsetzung, Anbringung und Gestaltung von Hausnummern (Hausnummernverordnung) der Verwaltungsgemeinschaft Ilmtal-Weinstrasse

Auf Grund des § 27 Absatz 1 i.V.m. § 5 des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz -OBG-) vom 18. Juni 1993 (GVBl. S.323) erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Ilmtal-Weinstrasse als Ordnungsbehörde folgende Verordnung:

§ 1

Geltungsbereich, Zweck

- (1) Diese ordnungsbehördliche Verordnung gilt für das gesamte Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft Ilmtal-Weinstrasse, sofern in den nachfolgenden Bestimmungen nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist.
- (2) Diese ordnungsbehördliche Verordnung dient der einheitlichen Vergabe von Hausnummern an Gebäudegrundstücken, zur Wahrung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit sowie der Gewährleistung der rechtzeitigen Erreichbarkeit durch Rettungsdienste und Feuerwehr.

§ 2

Vergabe der Hausnummern

- (1) Jedes Gebäudegrundstück erhält in der Regel eine Hausnummer. Bei Häusern mit mehreren Eingängen bzw. Treppenhäusern, zwischen denen keine allgemein zugängliche Verbindung besteht, erhält jeder Eingang eine gesonderte Hausnummer. Bilden mehrere Gebäude eine wirtschaftliche Einheit erhalten sie eine gemeinsame Hausnummer. Gebäude die im hinteren Teil eines bereits bezeichneten Grundstückes errichtet wurden und keine eigene Zufahrt zur öffentlichen Straße besitzen, werden unter der Nummer des an der Straße liegenden Hauptgebäudes geführt. Von mehreren auf einem Grundstück errichteten Gebäuden erhält jedes Gebäude mit eigener Zufahrt eine eigene Hausnummer.
- (2) Das Ordnungsamt der Verwaltungsgemeinschaft Ilmtal-Weinstrasse teilt die Hausnummer zu. Bei der Errichtung von Neubauten werden die festgesetzten Hausnummern dem Grundstückseigentümer auf Antrag schriftlich mitgeteilt. Bestehen für bereits bebaute Grundstücke, die unter diese Verordnung fallen, keine Hausnummern, erfolgt die Festsetzung durch das Ordnungsamt der Verwaltungsgemeinschaft Ilmtal-Weinstrasse.

§ 3

Pflichten des Eigentümers

Der Eigentümer des Gebäudes, für welches das Ordnungsamt der Verwaltungsgemeinschaft Ilmtal-Weinstrasse eine Hausnummer zugeteilt hat, ist verpflichtet, die Hausnummer innerhalb von 8 Wochen nach Erhalt der Mitteilung, bei Neubauten spätestens bis zum Bezug des Gebäudes, gemäß § 2 Abs. 2 auf seine Kosten zu beschaffen und entsprechend den Bestimmungen dieser Verordnung und etwaigen weiteren Auflagen ordnungsgemäß anzubringen und zu unterhalten.

§ 4

Anbringen der Hausnummern

- (1) Die Hausnummer ist an der Straßenseite des Gebäudes an gut sichtbarer Stelle anzubringen. Befindet sich der Hauseingang an der Straßenseite, ist sie unmittelbar an oder neben der Eingangstür anzubringen. Befindet sich die Eingangstür nicht an der Straßenseite, ist die Hausnummer straßenseitig an der der Eingangstür nächstliegenden Ecke des Gebäudes anzubringen. Würde die Einfriedung eine gute Sicht von der Straße auf die am Gebäude angebrachten Hausnummer verhindern, ist sie unmittelbar an oder neben dem Eingang der Einfriedung zur Straße hin anzubringen.
- (2) Aus Gründen der Übersichtlichkeit sind für Häuserblöcke oder Hausgruppen zusätzlich zu den einzelnen Nummern an sichtbarer Stelle die Hausnummern zusammengefasst anzubringen.
- (3) Es kann eine andere Art der Anbringung zugelassen oder angeordnet werden, wenn dies in besonderen Fällen, insbesondere zur besseren Sichtbarkeit der Hausnummer, geboten ist.

§ 5

Gestaltungsvorschriften

- (1) Für die Hausnummern sind folgende Schilder zu verwenden:
 - schwarze Ziffern bzw. kleingeschriebene Buchstaben auf hellem Untergrund
 - weiße Ziffern bzw. kleingeschriebene Buchstaben auf dunklem Untergrund
 - Hausnummernleuchten
 - reflektierende Schilder
 - Keramik- oder Metallziffern.

Die Hausnummern müssen gut lesbar sein. Für die Zahlen wird eine Mindesthöhe von 100 mm und für die Buchstaben eine Mindesthöhe von 70 mm vorgeschrieben.

- (2) Die ständige Lesbarkeit der Hausnummer ist durch den Eigentümer zu gewährleisten.

§ 6 Änderung von Hausnummern

- (1) Bei der Änderung der bisherigen Hausnummer finden die §§ 2 bis 5 entsprechende Anwendung. Zur besseren Orientierung kann die alte Hausnummer für die Dauer von einem Jahr am Haus bzw. am Grundstück belassen werden.

Sie ist in rot so durchzustreichen, dass sie noch lesbar ist. Nach Ablauf dieses Zeitraumes ist die alte Hausnummer zu entfernen.

- (2) Bei notwendiger Erneuerung der Hausnummer tritt an die Stelle der Mitteilung nach § 2 Abs. 2 Satz 3 die Aufforderung der Verwaltungsgemeinschaft Ilmtal-Weinstrasse an den Eigentümer, die Hausnummer zu erneuern. Im Übrigen finden die §§ 2 bis 5 entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass von den Kosten auch die Aufwendungen erfasst werden, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Erneuerung am Haus erforderlich werden.

§ 7 Ausnahmen

Auf schriftlichen Antrag kann das Ordnungsamt der Verwaltungsgemeinschaft Ilmtal-Weinstrasse Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 50 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) handelt, wer
1. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 sein Haus nicht auf eigene Kosten mit der dem Grundstück vom Ordnungsamt der Verwaltungsgemeinschaft Ilmtal-Weinstrasse zugeteilten Hausnummer versieht,
 2. die Hausnummer nicht gem. § 5 von der Straße aus erkennbar und lesbar anbringt und erhält oder
 3. die Hausnummer entgegen den Bestimmungen in § 4 anbringt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 51 Absatz 1 OBG mit einer Geldbuße bis zu Fünftausend Euro geahndet werden.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten im Sinne von Absatz 1 ist nach § 51 Absatz 2 Nr. 3 OBG die Verwaltungsgemeinschaft Ilmtal-Weinstrasse.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach Verkündung durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Ilmtal-Weinstrasse in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt § 8 der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Mitgliedsgemeinden Liebstedt (vom 25.03.1997), Mattstedt (vom 22.08.2000), Niederroßla (vom 24.09.1998), Oberreißen (vom 24.03.1997), Kromsdorf (vom 13.09.2000), Niederreißen (vom 16.11.2000), Nirmsdorf (vom 26.09.2000), Oßmannstedt (vom 15.11.2000), Pfiffelbach (vom 28.09.2000) und Wil-lerstedt (vom 24.03.1997) außer Kraft.
- (3) Die Verordnung tritt zwanzig Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

Pfiffelbach, den 26.07.2004

U. Müller
Gemeinschaftsvorsitzender

Dienstsiegel

rechtaufsichtlich angezeigt: 09.03.2004

bekanntgemacht: Amtsblatt „Ilmtal-Weinstrasse-Report“, 10. Ausgabe vom 31.07.2004